

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 23.

Jahrgang 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

691. 706. Warnung vor Verwendung zu stark geprehter Briefcouverts.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Couvertirung von Briefen noch immer in nicht seltenen Fällen zu stark geprehte Couverts verwendet werden. Derartige Couverts sind nicht empfehlenswerth, da sie während des Transports und der postalischen Behandlung an den Rändern leicht aufspringen, so daß die Einlage oftmals bloß gelegt und der Gefahr ausgesetzt ist, aus dem offenen Couvert herauszufallen. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse aufs Neue ersucht, sich des Gebrauchs zu stark geprehter Briefcouverts zu enthalten und nur recht haltbare Couverts zu verwenden. Zugleich benützt das General-Postamt diese Gelegenheit, wiederholt von dem Gebrauch der für den Empfänger so sehr lästigen ganz zugellebten Couverts abzurathen.

Berlin, den 22. Mai 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

695. 707. Der bisherige Lehrer der höheren Bürgerschule in Ems, Ludwig Theodor Müller, ist als ordentlicher Lehrer an die Vorschule der Realschule zu Düsseldorf berufen worden.

Coblenz, den 9. Mai 1874.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium:
Konopacki.

696. 708. Der bisherige Lehrer an der höheren Bürgerschule in Hannover, Heinrich Hahn ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der Realschule in Düsseldorf ernannt worden.

Coblenz, den 15. Mai 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:
v. Bardeleben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

697. 688. Die zu Gunsten der Rettungsanstalt

herausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 1874.

auf dem Schmiedel bei Simmern durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 31. December 1872 No. 9648 für die Jahre 1873, 1874 und 1875 bewilligte Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz wird in unserem Verwaltungsbezirke in den Monaten Juni, Juli und August dieses Jahres durch die Deputirten: Schneidermeister Hammel aus Simmern, Schuhmachermeister Jacoby aus Vollenbach, Kreis Bernkastel, Küster Hermann aus Dinslaken und Schneidermeister Kunz aus Niederhumbd, Kreis Simmern, abgehalten werden.

Düsseldorf, den 14. Mai 1874. I. V. B. 2296.

698. 693. Seitens der Königlich Schwedisch-Norwegischen Staatsregierung ist die Erklärung abgegeben worden, daß Schwedisch-Norwegische Staatsangehörige für ihre Eheschließung im Auslande weder einer Genehmigung bedürfen, noch durch dieselbe (soweit es sich um Männer handelt) ihre Staatsangehörigkeit verlieren, daß vielmehr die Ehefrau und die in der Ehe erzeugten Kinder ohne Weiteres die Schwedisch-Norwegische Staatsangehörigkeit des Mannes beziehungsweise Vaters erwerben, und daß endlich Angehörige des Deutschen Reiches bei Eheschließungen in Schweden und Norwegen nur den Nachweis ihrer Reichsangehörigkeit zu führen haben, sonst aber weder eines Trauerlaubnißscheines noch eines Wieder-Aufnahme-Reverses ihrer zuständigen Heimathsbehörde bedürfen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Schwedisch-Norwegischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Schwedisch-Norwegischer Staatsangehöriger — sobald dieselben den Nachweis dieser Staatsangehörigkeit geführt haben — innerhalb Preußens auch ohne Beibringung der im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2. des gedachten Gesetzes bezüglich der Schwedisch-Norwegischen Staatsangehörigen die Beibringung des im §. 1. l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsbehörde allgemein erlassen, weisen wir die Königliche Regierung an, in allen vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Schwedisch-Norwegischer Staatsan-

gehöriger Abstand zu nehmen.

Berlin, den 5. Mai 1874.

Der Justiz-Minister: Dr. Leonhard.

Der Minister des Innern. J. A.: Ribbed.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-
Angelegenheiten. J. A.: Förster.

Vorstehende Anordnung bringen wir hiermit zur
Kenntniß der betreffenden Beamten, der Geistlichen
und des Publikums.

Düsseldorf, den 21. Mai 1874. I. I. 1171.

699. 694. Der für den Betrieb des Auswanderer-
Beförderungs-Geschäfts in den Preussischen Staaten
concessionirte Unternehmer C. H. S. Schulz, Director
und Bevollmächtigter des Baltischen Lloyd, Stettin-
Amerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu Stettin,
hat die dem Hauptagenten Julius Emil Theodor Pietsch
hierselbst unter dem 26. Juli 1873 ertheilte Vollmacht
zur Annahme von Auswanderern und Reisenden,
welche ihren Weg über Stettin, Hamburg und Bremen
nach Nord-Amerika einzuschlagen beabsichtigen, zurück-
gezogen. In Folge dessen ist die auf Grund dieser
Vollmacht dem p. Pietsch unter dem 15. October 1873
ertheilte und unter dem 30. December 1873 für das
Jahr 1874 prolongirte Concession als Hauptagent
erloschen, und derselbe, in Ermangelung einer anderen
entsprechenden Concession, nicht mehr befugt, Verträge
mit Auswanderern und Reisenden zur Beförderung
nach Nord-Amerika abzuschließen oder zu vermitteln.

Nach §. 14 des Reglements vom 6. September
1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Be-
förderung von Auswanderern concessionirten Per-
sonen, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäfts-
betriebe des p. Pietsch herzuleitende Ansprüche an die
von demselben bestellte Caution binnen einer Frist
von 12 Monaten bei dem Polizei-Präsidium ange-
meldet werden müssen, widrigen Falles die Caution
nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurück-
gegeben werden wird.

Berlin, den 6. Mai 1874.

Königliches Polizei-Präsidium: v. Madai.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hier-
mit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 21. Mai 1874. I. III. 2632.

700. 709. Nachdem die 3jährige Funktions-Periode
der Mitglieder und deren Stellvertreter des Kurato-
riums der Kreis-Sparkasse zu Grevenbroich abgelaufen
ist, hat gemäß §. 5 der Sparkassen-Statuten eine Neu-
wahl stattgefunden, und sind bei der am 7. d. M.
von der Kreisstände-Versammlung abgehaltenen Wahl
nicht nur die sämtlichen wirklichen, sondern auch
die stellvertretenden Mitglieder, nämlich:

I. Wirkliche Mitglieder:

a. als Vorsitzender, der Landrath v. Heinsberg zu
Grevenbroich;

b. als Beisitzer: 1. der Friedensrichter Christian
Broich zu Grevenbroich. 2. Gutsbesitzer Reiner Her-

riger zu Varrenstein. 3. Kaufmann G. Hartmann
zu Grevenbroich.

II. Stellvertretende Mitglieder:

a. als Vorsitzender, der Kreis-Deputirte Heinrich
Clemens zu Gierath;

b. als Beisitzer: 1. der Gutsbesitzer Theodor Büllen
zu Grevenbroich. 2. der Fabrikbesitzer Emil Uhlhorn
zu Grevenbroich und 3. der Gutsbesitzer Ferdinand
August Lauffs zu Dürselen

einstimmig auf die Dauer von 3 Jahren wieder ge-
wählt und von uns bestätigt worden, was wir hier-
durch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 23. Mai 1874. I. II. 1991.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

701. 695. Durch Erkenntniß des königlichen Land-
gerichts zu Cleve vom 17. März ds. Js. ist die
Wilhelmine Thalheim zu Moers für interdicirt erklärt
und ihre Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche
ich, der Vorschrift des Artikels 18 der Notariats-
Ordnung zu genügen.

Cleve, den 22. Mai 1874.

Der Ober-Procurator: Ringe.

702. 710. Der Fabrikant Carl August Hamme-
fahr in Solingen, alleiniger Inhaber der daselbst
bestehenden Firma: August Hammesfahr u. Cie.,
hat bei der unterzeichneten Gerichtsstelle nachstehendes
Zeichen:



genannt: „offene Scheere“.

angemeldet, um dasselbe für sich und seine genannte
Firma zum Verzeichnen und Verpacken aller Eisen-
und Stahlwaaren zum ausschließlichen Eigenthum
zu erwerben.

Einsprüche hiergegen sind binnen einer Präklusiv-
frist von 2 Monaten bei uns anzubringen und zu
rechtfertigen.

Solingen, den 23. Mai 1874.

Königliches Gewerbegericht:

Der Präsident:

Der Secretair:

H. W. Höllrig.

Schwacke.

703. 711. Das königliche Landgericht zu Coblenz
hat durch Urtheil vom 18. Mai d. J. verordnet,
daß über die Abwesenheit des Kiefers Nicolaus
Thielen, gebürtig und zuletzt wohnhaft zu St. Seba-
stian, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 26. Mai 1874.

Der General-Procurator:

Dr. Frhr. v. Seckendorff.

704. 696. I. Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer erster und zweiter Instanz, sowie durch Urtheil des Assisenhofes bei dem königlichen Landgerichte zu Düsseldorf im Laufe des II. Semesters vorigen Jahres der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit rechtskräftig verlustig erklärt worden sind.

Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.	Ende des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.	Bemerkungen.
					1873			
1	van Heese, Andreas	41	Schmied	Geislaunern	9. Juli	1 Jahr	9. Oct. 1874	
2	Breuer, Caspar	41	Fabrikarbeit.	Zons	15. "	2 "	18. Mai 1876	
3	Büngen, Friedrich	48	Färber	Odenkirchen	22. "	1 "	2. April 1875	
4	Küppers, Carl	20	Bäcker	Niedercassel	28. "	3 "	28. Juli 1877	
5	Metger, Martin	57	ohne	Bebburdyt	29. "	2 "	29. Oct. 1875	
6	Bongers Johann	40	Cigarrenm.	ohne	29. "	1 "	29. Oct. 1874	
7	Schweitzer, Wilhelm	67	Schneider	Willich	29. "	3 "	29. Juli 1877	
8	Erkötter, Carl	31	do.	Düsseldorf	4. Aug.	1 "	4. Aug. 1875	
9	Buschenhofen, Louise	26	Nätherin	dto.	6. "	2 "	6. " 1876	
10	Soth, Johann	23	Fabrikarbeit.	Diersen	6. "	2 "	6. Febr. 1876	
11	Klein, Bernhard	50	Tagelöhner	Neuß	15. "	2 "	15. Nov. 1875	
12	Schiffer, Theodor	31	Fuhrmann	ohne	15. "	3 "	15. Febr. 1878	
13	Porz, Friedrich Wilhelm	49	dto.	Glabach	18. "	2 "	18. " 1876	
14	Westhoff, Gerhard	31	Knecht	dto.	29. "	2 "	9. April 1876	
15	Gefrau Gerhard Westhoff, Maria Elisabeth geb. van de Lou			dto.	29. "	2 "		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
16	Nömerscheidt, Wilhelm	37	Arbeiter	Au	12. Sept.	1 "	12. Dez. 1874	
17	Seidel, Carl	26	Schlosser	Düsseldorf	15. "	1 "	15. " 1874	
18	Wolf, Ernst	33	Tagelöhner	dto.	15. "	1 "	15. Jan. 1875	
19	Bullen, Franz	33	dto.	dto.	15. "	2 "	15. Sept. 1876	
20	Offermann, Bartholomäus	23	Schneider	Düren	15. "	3 "	15. März 1878	
21	Beniger, Gustav	46	Seidenweber	Crefeld	26. "	1 "	26. Dez. 1874	
22	Müller, Ludwig	38	Korbflechter	Brüggen	26. "	2 "	26. März 1876	
23	Gabeth, Heinrich	24	Fabrikarbeit.	Sürth	26. "	2 "	26. Sept. 1876	
24	Dupont, Carl	24	Knecht	Crefeld	26. "	2 "	dto.	
25	Dieß, Jacob	31	dto.	Glabach	27. "	2 "	27. dto. 1876	
26	Bongartz, Peter	56	Steuer-Exec.	Dipladen	27. "	2 "	27. Mai 1876	
27	Röpp, Adam	33	Tagelöhner	Neuß	15. Oct.	3 "	15. Juli 1877	
28	Krehann, Johann	43	Seidenweber	Crefeld	20. "	5 "	20. Oct. 1879	
29	Bischof, Johann	42	Tagelöhner	Düsseldorf	21. "	3 "	21. Jan. 1877	
30	Röth, Wilhelm	22	Meßger	dto.	10. Nov.	3 "	10. Nov. 1877	
31	Bauschel, Franz	40	Zinngieß. u. Klempner	dto.	3. Dez.	3 "	2. Dez. 1878	
32	Schwellenbach, Friedrich	35	Weber	Barmen	30. "	3 "	30. " 1877	
33	Rahn, Hubert	22	Zimmern.	Bilk	30. "	3 "	30. April 1877	
34	Rebig, Johann Heinrich	43	Tagelöhner	Glabach	30. "	3 "	30. Juni 1877	
35	Gieken, Caspar	46	dto.	Neuß	30. "	3 "	30. Dez. 1877	
36	Windhausen, Franz	51	ohne	Düsseldorf	31. "	3 "	31. " 1877	
37	Krings, Gottfried	55	Tagelöhner	Neuß	14. Juli	2 "	14. Juli 1877	
38	Berghausen, Johann	41	dto.	St. Lönishg	15. "	2 "	15. " 1877	
39	Thöne, Johann Wilhelm	24	Bandwirker	Barmen	15. "	2 "	15. " 1877	
40	Dhlef, Joseph	43	Tagelöhner	Birkedorf b. Düren	21. "	5 "	21. " 1884	
41	Lester, Bernhard	45	Schreinergef.	Crefeld	21. "	5 "	21. " 1880	
42	Schmiz, Matthias	23	Korbmacher	Dornap	23. "	1 "		
43	Döhld, Carl	48	Weber	Langenberg	23. "	1 "		lebenslänglich

Nro.	Namen der Verurtheilten.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.	Ende des Verlustes der bürger- lichen Ehrenrechte.	Bemerkungen.
					1873			
44	Tillmann, Wilhelm	19	ohne	ohne	24. Juli	5 Jahr	24. Juli 1881	
45	Joeken, Michael	67	ohne	Crefeld	25. "	2 "	25. Juli 1877	
46	Klein Joseph	24	Tagelöhner	Düsseldorf	26. "	1 "	26. Jan. 1875	
47	Held, Heinrich	46	dto.	Heiden	28. "	2 "	28. " 1877	
48	Kleinermanns, Ignatz Hermann	29	Fabrikarbeit.	Hoven Bgft. Neuwerk	29. "	3 "	29. Juli 1878	
49	Serpe, Heinrich	20	Schlossergef.	Elberfeld	24. Nov.	2 "	24. Nov. 1877	
50	Iserath, Peter Heinrich	44	Fabrikarbeit.	Glabbad	25. "	5 "	25. " 1884	
51	Kamp, Hermann	46	Kattunweber	Geistenbeck	25. "	5 "	25. " 1881	
52	Ruperzhoven, Carl	57	ohne	Düsseldorf	26. "	2 "	26. Dez. 1876	
53	Weders, Heinrich	36	Weber	Güdberath	27. "	5 "	27. Nov. 1883	
54	Lenmarz, Peter Mathias	38	Weber und Schneider	Dülken	27. "	5 "	27. " 1885	
55	Effers, Johann Nicolaus	30	Wirth und Kleinhändler	Güdberath	27. "	2 "	27. Mai 1877	
56	Wilhelms, Joseph	24	Sammtweb.	Bieberghof	1. Dez.	3 "	1. Dez. 1878	
57	Piel, Hermann Anton	41	Tagelöhner	Biersen	3. "	3 "	3. " 1878	
58	Schaub Christian Heinrich	28	Seidenweber	Crefeld	9. "	1 "	9. Sept. 1875	
59	Bierbaum, Daniel	23	Schuhmgef.	Glabbad	10. "	1 "	10. Dez. 1875	
60	Effer, Friedrich Wilhelm	49	Tagelöhner	Kohr	11. "	5 "	29. Jan. 1885	
61	Dieß, Johann, genannt Gleizmänn	19	dto.	Düsseldorf	12. "	3 "	12. Dez. 1879	
62	Rüster, Adolf	54	dto.	dto.	15. "	5 "	15. " 1880	
63	Schumacher, Johann	25	Lumpensaml.	Neuwerk	19. "	3 "	19. " 1878	

II. Folgende, bereits in früheren Verzeichnissen aufgeführte Personen haben inzwischen ihre Strafe angetreten:

64	Boos, Jakob	45	Tagelöhner	Düsseldorf	29. April	1 Jahr	5. Febr. 1875
65	Bröder, Heinrich	36	Seidenweber	Boicum	6. Juni	2 "	7. Aug. 1876
66	Klein, Peter	27	Bäckergeselle	Schlebusch	26. Mai	3 "	4. Juni 1877
67	Weyer, Hermann	47	Seidenweber	Crefeld	6. Juni	2 "	2. Nov. 1876
68	Bröder, Jakob	19	Handlanger	dto.	20. Mai	1 "	20. Mai 1875

Düsseldorf, den 23. Mai 1874.

Der Ober-Prokurator: v. Guérard.

Sicherheits-Polizei.

705. 675. Am 11. März d. J. sind zu Osterath unter erschwerenden Umständen mehrere Collis be-raubt und die nachfolgenden Sachen gestohlen worden: 1) eine vollständige neue Marine-Offiziers-Uniform mit goldnen Rangschmüren, 2) eine neue Marine-Offizier-Schärpe, 3) ein Duzend neue Herrenhemde, 4) $\frac{1}{2}$ Duzend neue waschlederne Handschuhe, sowie sonstige Herren-Wäsche, Strümpfe, Unterhosen, Unterjacken, Nachthemden, Kragen und Manschetten, wahrscheinlich theilweise C. B. gezeichnet. Ferner an Damensachen: ein seidenes Jaquet, ein schwarzes Sammet-Jaquet, ein weißes Kleid, vier weiße Röcke, zwei helle Kleider, fünf wollene Kleider, acht leinene Hemden, fünf Paar Hosen, ein Paar Strümpfe, ein Stepprock, gefärbter Stoff zu zwei Kleidern, Taschentücher, Kragen und Stulpen. Die Sachen sind un-

mittelbar nach dem Diebstahle nach Duisburg geschafft und wahrscheinlich dort theilweise verkauft worden.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Verbleib der vorstehend aufgeführten Gegenstände Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 16. Mai 1874.

Der Untersuchungsrichter II.: gez. Greif.

706. 689. In der Nacht vom 22./23. April d. J. sind zu Rucum, Bürgermeisterei Wanlo, unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Federbett von weiß und blau gestreiftem Kattun, und Federkissen von weißem und braunem Kattun, 2) eine gesteppte Bettdecke von gelb, grün und schwarzer Farbe, 3) ein Teppich von braunem, gelb und rothem Seidenplüsch, 4) zwei wollene Frauenhalstücher von weißer und schwarzer Farbe,

5) ein Herrenhalstuch von weiß und schwarzer Wolle, 6) sechs leinene Mannshemden gez.: P. H. u. A. H., 7) acht Paar wollene Manns-Socken von gelber, brauner und grauer Farbe, 8) 12 Pfd. grobleinenes Garn, 9) mehrere Schinken, halbe Köpfe, Schweinefleisch und Würste.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 1. Mai 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. v. Guérard.

707. 690. Am 26. August v. J. sind hiersebst aus einem Hausflur eine Partie Kleiderhalter, welche in einem Kistchen verpackt gewesen waren, gestohlen worden.

Der mutmaßliche Dieb hat eine Partie davon in Neuf verkauft, einen größeren Theil zum Verkaufe angeboten.

Ich ersuche Jeden, der sich über den Verbleib dieser Kleiderhalter äußern kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 20. Mai 1874.

Der Untersuchungsrichter I.: Dilthey.

708. 691. In der Nacht vom 7. auf den 8. Mai dieses Jahres sind zu Fischen mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) mehrere Reste halbgraues, dunkelgraues und braunes Tuch (Buckskin) circa 36 Ellen, 2) circa 9 Ellen schwarzer Cassimir, 3) ein Stück schwarzer Tibet, 63 Ellen, 4) ein Stück schwarzer wollener Neß, 67 Ellen, 5) ein Stück schwarzer Tibet, 4 Ellen, 6) ein Stück grauer Alpaca (Kleiderstoff) 42 Ellen, 7) ein Stück rehfarbiger Cretomme (Kleiderstoff) 34 Ellen, 8) ein Stück schwarzer Lustre, 25 Ellen, 9) ein Stück desgleichen, 48 Ellen, 10) ein Stück Reper-Dileans 6 Ellen, 11) ein Stück Halbsammet, 4 Ellen, 12) ein Stück schwarzes Tuch, 9 $\frac{1}{2}$ Ellen, 13) ein Stück desgleichen, 14 Ellen, 14) ein Stück grau melirtes Tuch, 5 $\frac{1}{2}$ Ellen.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Thäter, oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 19. Mai 1874.

Der Untersuchungsrichter: Greif.

709. 692. Es sind entwendet:

1) dem Gasarbeiter, Johann Keufenheuer hiersebst, am 13. April ds. J. eine schwarze Tuchhose und Weste, letztere schon ziemlich getragen, ein brauner Winterüberzieher mit schwarzem Sammettragen noch ziemlich gut und ein Paar reparaturbedürftige Zugstiefel;

2) dem Gasarbeiter August Groß hiersebst, am 13. April ds. J. ein schwarzer Tuchrock, eine schwarze Hose, ein ganz neuer Rock mit schwarz übersponnenen Knöpfen, eine braune Tuchhose, eine blaue Tuchjoppe mit schwarzem Sammettragen, ein grüner Sommerrock mit schwarzem Sammettragen und ein brauner Winter-

überzieher mit schwarzem Sammettragen;

3) dem Wirth Bernhard Dange hiersebst, am 8. ds. Mts. drei Billardtugeln, eine weiße, eine weiße mit einem schwarzen Ringe, und eine weiße mit zwei schwarzen Ringen;

4) dem Dr. med. Carl von der Heyden hiersebst, am 11. ds. Mts. ein großer weißer Hahn, ein gelbes Huhn, ein weißes Huhn, ein schwarzes Huhn und achtzehn Stück Eier. Seitens des Bestohlenen ist auf die Ermittelung des Diebes eine Prämie von 10 Thalern zugesagt worden.

5) dem Zeichner Carl Barthe hiersebst am 8. ds. Mts., 1. vier Chirting Herren-Faltenhemde mit glatten leinenen Einfägen, gez. C. B. 12. 2. ein weißer Damenunterrock mit gestriekten Zaden, ohne Zeichen. 3. zwei weiße Damenhosen, gez. A. B. 6. 4. ein Frauenhemd, gez. A. B. 6. 5. vier Damast-Servietten, gez. A. B. 12, sechs lange, schmale Damasthandtücher, gez. A. B. 12, vier breite, leinene Handtücher, gez. A. B. 12, ein leinen Tischtuch, gez. A. B. 6, zwei weiße Kopfstissenüberzüge, ohne Zeichen.

Jeder, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird erucht, sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 19. Mai 1874.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

710. 697. Es sind entwendet worden:

1. dem Hüttenknecht Heinrich Schmitz zu Meiderich in der Nacht vom 30. auf den 31. März cr. mittelst Einbruchs: ein kupferner Wasserkessel, eine große zinnerne Kaffeelanne mit Krähnen, zwei kleine zinnerne Kaffeelannen, ohne Krähnen, ein bläulich schwarzer, weiß geprenkelter Sommerrock, ein paar dunkelrothe Manns-Socken, ein Brodmesser, ein versiegelter Brief, adressirt an Oploh in Gütersloh;

2. dem Fabrikarbeiter Jacob Scheer zu Oberhausen in der Nacht vom 30. v. M., auf den 1. Mai cr. mittelst Einbruchs aus seinem Schranke 14 Thlr. 10 Sgr., bestehend in 3 Zehnmarkstücken, 2 Silberthalern, 2 Papierthalern und einem Zehngroschenstück;

3. dem Kasernen-Inspector Julius Ruth zu Wesel in der Nacht vom 6. auf den 7. Mai cr. aus seiner auf der Citadelle belegenen Wohnung mittelst Einbruchs 50 harte Preussische Thaler.

Ferner ist abhanden gekommen und mutmaßlich gestohlen: aus dem Güterschuppen der Köln-Mündener Eisenbahn-Gesellschaft zu Wesel eine zur Verladung nach Dortmund bestimmte, von der Firma Luyken u. Lohn hiersebst angelieferte Kiste mit Seife, im Gewichte von 130 Pfund, gezeichnet: D. S. 352.

Ich ersuche daher alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen resp. abhanden gekommenen Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 20. Mai 1874. Der Staats-Anwalt.

711. 698. Im December v. J. ist dem Kaufmann

Friedrich Wilhelm Selter zu Witten ein brauner Duffelüberzieher, eine Velour-Reisebede, auf der einen Seite schwarz und auf der andern roth, nebst Lederriemen und ein wasserdichter Herren-Regenrock gestohlen worden. In dem Ueberzieher befanden sich ein Paar wildlederne gelbe Handschuhe und ein Paar schwarze Glace-Handschuhe, sowie ein weißkleinnes Taschentuch gez. „F. S. 24“ und ein sechsläufiger Revolver.

Ich eruche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Bochum, den 22. Mai. 1874. Der Staats-Anwalt.

712. 712. Es sind entwendet:

1. Am 28. April d. J. dem Wirth Hermann Rupper von hier: drei Billardbälle, zwei derselben sind weiß, und ist einer derselben mit einem, der andere mit zwei schwarzen Streifen versehen, der dritte Ball ist roth. Seitens des Bestohlenen ist dem Ermittler des Thäters eine Belohnung von 10 Thlr. zugesichert.

2. In der Zeit vom 29. auf den 30. April dem Schreiner Joseph van Hasselt von hier: das Schulterstück einer Seite Sped, ungefähr 20 Pfund schwer.

3. In der Nacht vom 2. auf den 3. d. Mts. auf der hiesigen Rheinischen Eisenbahn-Station aus einem verschlossenen Coulißen-Wagen: vier Brode Melis von 87 Pfund; Seitens der genannten Station ist auf die Ermittlung des Diebes eine Belohnung von 5 Thlr. zugesichert.

4. Am 5. d. Mts. dem Schlosser Julius Sonnenborn von Holsterhausen im hiesigen Kirmesgedränge: eine silberne Cylinderuhr ohne Goldrand, Sekundenzeiger und schmutzigem Zifferblatt, nebst massiver messingener Uhrkette.

5. Am 6. d. Mts. dem Handlanger Johann Birkenstock von hier, im Kirmesgedränge: eine neue silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Sekundenzeiger, auf dem Hinterdeckel ein Herz eingravirt, nebst gelber kurzer Talmikette.

6. Am 11. d. Mts. dem Treppenhauer Johann Beckmann von hier, damals zum Besuch beim Rechen-schmied Heinrich Willede zu Steele: 1) eine goldene Damenuhrkette mit goldenem Kreuze, 2) eine silberne Uhrkette mit einem silbernen Herzen und einer silbernen Hand.

7. In der Nacht vom 13. zum 14. d. Mts. dem Kaufmann Carl Schulz von hier: 1) ein dunkelgrauer Ueberzieher mit schwarzem Sammetragen, 2) ein grauer Ueberzieher ohne Sammetragen, 3) ein schwarzseidener Regenschirm, 4) ein violet seidener Regenschirm, 5) ein Rohrstock mit weißem Griff, letzterer einen Menschenkopf darstellend, mit den Buchstaben C. G. S., 6) zwei schwarze runde Filzhüte, einer weich, der andere steif, im ersteren befindet sich der Name Martini in Frankfurt, 7) ein Reitermantel mit dunkelblauem Falltragen und gleichen Achselklappen, in letzteren befindet sich eine messingene 3, 8) zwei Paar waschleberne weiße Hand-

schuhe und ein lederne gelbes Cigarren-Stui, bestehend aus zwei ineinanderliegenden Theilen.

Jeder, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 17. Mai 1874.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

713. 699. Der Ackerer Johann Heinrich Hoffmann zu Keppeln ist zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Keppeln auf eine sechsjährige Amtsdauer ernannt worden.

714. 700. Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. d. Mts. ist dem Sanitätsrath Dr. Aug. Noelle zu Belbert der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

715. 701. Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. d. Mts. ist dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Wilh. Arng zu Cleve der Character als Sanitätsrath verliehen worden.

716. 702. Dem Apotheker J. W. Bremer zu Hofingen ist die Concession zur Uebernahme und Weiterführung der von dem Apotheker Schmithals aufgegebenen Apotheke zu Biederich ertheilt worden.

717. 703. Der Hebamme Wittve Balthasar Müller zu Neuß ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Entbindungs-Anstalt an ihrem Wohnorte ertheilt worden.

Patente.

718. 649. Dem Ingenieur Gottfried Stumpf zu Berlin ist unter dem 9. Mai 1874 ein Patent auf einen Zuflußregulator an Wassermessern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

719. 650. Dem Orgelbauer Johann Schlaad zu Waldblaubersheim ist unter dem 9. Mai 1874 ein Patent

auf eine Windlade für Orgelwerke mit einer Klaviatur in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

720. 651. Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Richard Mott Wanzer in Hamilton (Britisch Canada) und Hamburg ist unter dem 10. Mai 1874 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Nadelstange an Nähmaschinen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

721. 667. Dem Herrn Jean Adrien de Mestre zu Bordeaux ist unter dem 9. Mai d. J. ein Patent auf ein System von Maschinen zur Herstellung von Drahtkapseln für Champagnerflaschen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

722. 668. Dem Werkführer Johann Georg Koch in Wien ist unter dem 12. Mai 1874 ein Patent auf einen Dampf-Kolben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

723. 669. Das dem königlichen Eisenbahn-Secretair, Herrn Emil Wodak zu Breslau, unter dem 12. April 1873

auf einen Apparat zur Controlirung der Fahrzeit von Eisenbahnzügen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung — ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken — ertheilte Patent ist aufgehoben.

724. 679. Dem Ingenieur Julius Schülke zu Berlin ist unter dem 15. Mai 1874 ein Patent

auf einen Telegraphen-Schreibapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

sammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

725. 684. Dem Zahnarzt Albert Engel zu Geestemünde ist unter dem 18. Mai 1874 ein Patent auf eine Zahnzange in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

726. 685. Dem Mechaniker Dietrich Berner zu Iserlohn ist unter dem 18. Mai d. J. ein Patent auf eine Transportvorrichtung an Nähadeloch-Maschinen in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

727. 713. Dem Kaufmann J. G. F. Brillwitz zu Berlin ist unter dem 22. Mai d. J. ein Patent auf eine Flachsbrechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

728. 714. Dem Herrn Franz Sommer hieselbst ist unter dem 21. Mai d. J. ein Patent auf eine mechanische Reinigungs-Vorrichtung an Dampfesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 36 und 37 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekanntmachung
Lehrerin an der untersten Mädchenklasse der katholischen Schule in St. Lönis.	259 Thaler.	2/6	1514
Erster und zweiter Lehrer an der katholischen Volksschule in Nieukerk, Kreis Geldern.	375 resp. 325 Thaler und 60 resp. 48 Thaler Miethsentschädigung. Erster Lehrer steigt, wenn nicht schon früher, jedenfalls nach 5 Jahren um 25 Thaler und demnächst nach je 5 Jahren um einen gleichen Betrag. Zweiter Lehrer desgleichen nach 10 Jahren.	31/5	1515

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Lehrer an der vierten oder fünften Knabenklasse der evangelischen Volksschule in Lennepe.	500 Thaler.	15/6	1516
Lehrer an der fünften Klasse der dritten reformirten Schule in Barmen.	400—600 Thaler.	—	1517
Zweiter Lehrer an der katholischen Schule in Holsterhausen I, bei Essen.	450 Thaler, freie Wohnung und entsprechende Reinigungs- u. Entschädigung.	3/6	1518
Zweiter Lehrer an der zweiklassigen evangelischen Volksschule in Koblfurt, Kreis Mettmann.	400 Thaler und freie Wohnung.	11/6	1519
Lehrerin an der ersten Mädchenklasse der katholischen Schule in Bolmerswerth bei Düsseldorf.	300 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 25 Thaler bis 400 Thaler steigend, sowie freie Wohnung oder 70 Thaler Miethsentschädigung.	8/6	1520
Zweiter Lehrer an der zweiklassigen evangelischen Schule in Neukirchen bei Mors.	400 Thaler und 50 Thaler Miethsentschädigung.	—	1521
Lehrer an der einklassigen katholischen Volksschule in Harzbed bei Wankum.	325 Thaler und freie Wohnung nebst Garten.	—	1522
Lehrer an der Mittelklasse der Dielerstrasser evang. Volksschule in Barmen-Wichlinghausen.	400 Thaler, während der provis. und 450—600 Thaler während der def. Anstellung.	—	1523
Zwei Haupt- und neun Klassenlehrer an katholischen Volksschulen in Duisburg.	je 400 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 50 Thaler bis 700 bezw. 600 Thaler steigend; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Hauptlehrer außerdem freie Wohnung und Heizungs- u. Entschädigung.	5/6	1567
Dritter Lehrer an der evangelischen Volksschule in Biersen.	350 Thaler, nach 10 Jahren um 50 Thaler steigend, sowie 40 Thaler Miethsentschädigung und 30 Thaler Reinigungs- u. Entschädigung.	20/6	1568
Lehrer an der evangelischen Volksschule in Heidhausen, Bürgermeisterei Werden.	400 Thaler, freie Wohnung nebst großem Garten und Baumhof.	9/6	1569
Polizeisergeant in Mors.	250 Thaler.	—	1524
Polizeidiener in der Bürgermeisterei Stoppenberg.	350 Thaler und 20 Thaler Kleidergelder.	15/6	1525
Polizeidiener und Gefangenwärter in Velbert.	300 Thaler und freie Wohnung.	18/6	1570

Hierzu eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage

zum

23. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

730. 704. Landtags-Abschied
für die im Jahre 1872 versammelt gewesenen Stände
der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen u.
entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz
Unsere anädigsten Gruss und ertheilen hiermit auf
die Uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des
im Jahre 1872 versammelt gewesenen Provinzial-
Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen
über die Propositionen.

Bereinigung der Bezirksstraßenfonds zu
einem Provinzialstraßenfonds.

Nachdem Uns in der Adresse vom 26. September
1872 angezeigt worden, daß der Unseren getreuen
Ständen wiederholt zur Prüfung vorgelegte Entwurf
eines Regulativs wegen Vereinigung der Bezirksstraßen-
fonds zu einem Provinzialstraßenfonds die Zustimmung
derselben nicht gefunden hat, wollen Wir von
einer weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit zur
Zeit absehen.

Uebergang der dazu geeigneten Fonds,
Institute und Stiftungen in die nach
dem Regulative vom 27. September 1871
zu ordnende ständische Verwaltung.

Die von Unseren getreuen Ständen beschlossenen
Reglements über die Leitung und Verwaltung,

- a) der Irren-Heil- und Pflege-Anstalten,
- b) der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln und
- c) der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen
Landarmenhauses zu Brauweiler,

haben die staatliche Genehmigung erhalten und sind
durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht
worden.

Dagegen konnte das von Unseren getreuen Ständen
aufgestellte Reglement über die Leitung und Ver-
waltung der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Türen
nicht genehmigt werden da einzelne Bestimmungen
desselben von dem Provinzial-Schul-Collegium be-
anstandet waren. Dem hierauf zwischen dem Pro-
vinzial-Verwaltungsrathe und dem Provinzial-Schul-
Collegium vereinbarten anderweiten Reglement haben
Wir unterm 25. August 1873 Unsere Genehmigung
ertheilt, da einerseits die darin vorgenommenen Ab-
änderungen des von Unseren getreuen Ständen auf-
gestellten Reglements den Intentionen derselben nach
den in dieser Angelegenheit auf dem Landtage statt-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1874.

gehabten Verhandlungen, nicht zuwiderlaufen, und
andererseits der baldige Uebergang der Anstalt in
die provinzialständische Verwaltung wegen der an
der ersteren vorzunehmenden baulichen Einrichtungen
dringend wünschenswerth erschien. — Auch dieses
Reglement ist durch die Amtsblätter der Provinz
veröffentlicht worden.

Der von dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe nach
Bereinbarung mit dem Provinzial-Schul-Collegium
anderweit aufgestellte Entwurf eines Reglements, be-
treffend den Uebergang der Taubstummenschule zu
Brühl, Kempen, Moers und Neuwied in die ständische
Verwaltung, wird Unseren getreuen Ständen zur
Beschlussfassung vorgelegt werden.

Irren-Anstalts-Bauten.

Den von Unseren getreuen Ständen unterm 26.
September 1872 gefaßten Beschlüssen wegen Auf-
nahme einer fernerweiten Obligationen-Anleihe im
Betrage von 1½ Millionen Thalern, durch Vermittel-
lung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, zur Be-
streuung der Bau-, Einrichtungs- und Inventurkosten
für die im Bau begriffenen Irren-Heil- und Pflege-
Anstalten und wegen Aufbringung der zur Verzinsung
und Tilgung dieser Anleihe erforderlichen Geldmittel
haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, auch das
von dem Landtags-Marschall im Auftrage der Finanz-
und Bau-Commission vorgelegte Regulativ, betreffend
die fernere Emission auf den Inhaber lautender
Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung
der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse unter gleich-
zeitiger Verleitung des Privilegiums an die Rhein-
provinz zur Ausstellung der in dem Regulative be-
zeichneten Obligationen und Coupons genehmigt.

Ständehaus.

Ueber die Lage der Verhandlungen in Betreff des
von den Ständen unterm 25. September 1872 be-
antragten Wiederaufbaues des am 20. März 1872
durch Brand zerstörten nördlichen Schloßflügels zu
Düsseldorf werden Unseren getreuen Ständen von
Unserem Commissarius nähere Mittheilungen gemacht
werden.

II. Auf die ständischen Petitionen.
**Provinzial-Feuer-Societät der
Rheinprovinz.**

Den mit der Adresse vom 24. September 1872
vorgelegten

Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die
Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom

1. September 1852 haben Wir, unter Ermächtigung des Ober-Präsidenten, künftige Aenderungen der Klassen-Eintheilung und des Beitrags-Verhältnisses zu genehmigen und den Zeitpunkt der Einführung des Nachtrages zu bestimmen, durch Erlaß vom 6. Januar 1873 mit einigen nicht erheblichen Modificationen der §§. 75, 77, 104 und 105 bestätigt, nachdem denselben von dem Provinzial-Verwaltungsrathe in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1872 beigestimmt worden war. Der Erlaß und der Nachtrag sind durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht worden. (Bergl. Gesetz-Sammlung pro 1873 Seite 47 lfd. Nr. 13.) Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfsklasse in die ständische Verwaltung. Dem mit der Adresse vom 25. September 1872 überreichten

Reglement betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfsklasse in die ständische Verwaltung haben Wir, ebenso wie den gleichzeitig beantragten anderweitigen Aenderungen des Statuts der Hülfsklasse (wegen Beilegung von Provinzial-, Kreis- und Stadt-Obligationen, und wegen Einstellung der Prämierung von Sparcassen-Interessenten) durch Erlaß vom 15. Januar 1873 unsere Genehmigung erteilt. Die Bestimmung des Tages der Uebergabe ist jedoch dem Ober-Präsidenten übertragen worden und außerdem ist die, schon seit 1865 erledigte, Vorschrift wegen Ueberführung eines Theiles vom Zinsgewinne an den Rheinischen Meliorationsfonds in Wegfall gekommen.

Der gedachte Erlaß ist nebst dem genehmigten Reglement durch die Amtsblätter der Regierungen der Rheinprovinz bekannt gemacht worden. Uebergang des Rheinischen Meliorationsfonds in die ständische Verwaltung. Das mit der Petition vom 21. September 1872 vorgelegte

Reglement, betreffend den Uebergang des Rheinischen Meliorationsfonds in die ständische Verwaltung

haben Wir, unter Befreiung der Bezugnahme auf den bereits erledigten Erlaß vom 16. April 1860, am 4. November 1872 genehmigt. Dasselbe ist durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen veröffentlicht worden.

Ueberweisung eines Provinzialfonds an die Rheinprovinz.

Bezüglich der Petition vom 24. September 1872 wegen Gewährung eines Provinzial-Fonds verweisen Wir unsere getreuen Stände auf das unter dem 30. April 1873 erlassene Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, durch welches zur Ausstattung der noch nicht dotirten Provinzialverbände und Landestheile mit Fonds zur Selbstverwaltung die Summe von jährlich zwei Millionen Thalern vom 1. Januar 1873 ab aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellt worden ist.

Zur Ausführung der Vorschriften der §§. 5 und 6 jenes Gesetzes wegen der Bestimmung der Verwendung und der Ueberweisung der zur Verfügung gestellten Summe von 2 Millionen Thalern auf die einzelnen Provinzialverbände und Landestheile, sowie wegen der Ueberweisung weiterer Summen aus dem Staatshaushalts-Stat an dieselben, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, wird dem Landtage der Monarchie in der nächsten Session eine besondere Gesetzesvorlage zugehen. Vergütung für die während des Krieges gegen Frankreich bewirkten Kriegsleistungen.

Ebenso verweisen Wir bezüglich der Petition vom 4. April 1873 wegen der den Kreisen und Gemeinden der Rheinprovinz zu gewährenden vollständigen Vergütung für die während des Krieges gegen Frankreich in den Grenzen des Gesetzes vom 11. Mai 1851 bewirkten Kriegsleistungen auf das unterm 23. Februar 1874 ergangene Gesetz (Reichsgesetzblatt Seite 17), durch welches die Gewährung von nachträglichen Kriegsleistungs-Vergütungen für das ganze Gebiet des vormaligen Norddeutschen Bundes geregelt worden ist.

Verleihung der Rittergutsqualität an die Güter Grondstein-Bolschhof und Commenderie Siersdorf.

Den Anträgen der zum 20. Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelt gewesenen Stände der Ritterschaft in der Adresse vom 8. Juli 1871 entsprechend, haben Wir

1) dem dem Premier-Lieutenant a. D. Ernst v. Hymmen gehörigen, im Kreise Nees belegenen Gute Grondstein-Bolschhof und

2) dem dem Rentner Anton Heusch zu Aachen gehörigen, im Kreise Jülich belegenen Gute Commenderie-Siersdorf

die Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter für die Dauer der Besitzzeit der gegenwärtigen Besitzer und ihrer ehelichen Descendenz verliehen.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchstehändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Wiesbaden, den 15. Mai 1874.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Camphausen. Gr. Eulenburg.
Dr. Leonhardt. Falk. G. v. Rameke.
Dr. Achenbach.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen u. entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben unsere getreuen Stände neue Mitglieder und

Stellvertreter in Gemäßheit des Artikels I §. 24 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente wird Unser Commissarius den getreuen Ständen nähere Mittheilung machen.

2) Unseren getreuen Stände haben ferner mit Rücksicht auf die durch die Bestimmungen in den §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Controle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

3) Nach §. 41 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz — G. S. S. 130 — läuft das Mandat der von dem Provinzial-Landtage

der dortigen Provinz am 4. Juli 1871 gewählten drei Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen und deren Stellvertreter am 1. Juli d. J. ab.

Unsere getreuen Stände werden daher die Neuwahlen der gedachten Mitglieder und deren Stellvertreter für einen weiteren dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1874 ab zu vollziehen haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unseren Commissarius zugehen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Wiesbaden, den 15. Mai 1874.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Camphausen. Gr. Eulenburg.

Dr. Leonhardt. Falk. G. v. Kameke.

Dr. Achenbach.

An die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz.

Extra-Blatt

zum

23. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

731. 723. Betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Dezember ds. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. ds. Mts., wonach die sämtlichen bisher nicht gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 zur Rückzahlung am 1. Dezember ds. J. gekündigt sind, bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße Nr. 9, sowie die sämtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse in Frankfurt am Main, ermächtigt sind, denen, welche schon im Monat Juni ds. Jahres die gekündigten Schuldverschreibungen zur Einlösung einreichen, auf je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der seit dem 1. Januar ds. Jahres laufenden Zinsen den festen Betrag von 102 $\frac{3}{4}$ Thlr. zu zahlen.

Dieser Satz enthält, sofern die Einlösung am 1. t. Mts. erfolgt, ein Agio von $\frac{1}{8}$ Procent.

Mit den Schuldverschreibungen sind die nach dem 1. Januar ds. J. fälligen Coupons nebst Talons

abzuliefern.

Berlin, den 28. Mai 1874

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Löwe. Rötger.

Betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Dezember d. J. gekündigten vormals hannöverschen Schulden.

In Folge höherer Anordnung sind die Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße 94, sowie die sämtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse in Frankfurt am Main ermächtigt worden, die durch unsere Bekanntmachung vom 26. d. M. (Reichs- und Staats-Anzeiger No. 122) zur Rückzahlung am 1. Dezember d. J. gekündigten vormals hannöverschen Staatsschulden-Obligationen schon vom 1. Juni d. J. ab gegen Gewährung von Stückzinsen bis um Tage der Kapitalzahlung einzulösen. Mit den Obligationen sind die nach dem 1. Juni d. J. fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern.

Berlin, den 28. Mai 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Löwe. Rötger.

Die beiden vorstehenden Bekanntmachungen werden hierdurch mit der Aufforderung veröffentlicht, solche, soweit es unentgeltlich geschehen kann, auch durch die Kreisblätter zu verbreiten.

Düsseldorf, den 1. Juni 1874. II. V. 3206.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juni 1874.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von L. Rogg u. Co.

